



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2009

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	1. 10. 2009	RdErl. des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen-Zeichen	530
2030	10. 11. 2009	VV d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes	532
2130	12. 11. 2009	RdErl. d. Innenministeriums Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen	533
7129	5. 11. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –) ..	534
750	20. 10. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs	538
9210	30. 10. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	541

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei in Düsseldorf	542
10. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei in Köln	542
10. 11. 2009	Bek. – Generalkonsulat der Portugiesischen Republik in Hamburg	543
10. 11. 2009	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg	543

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
12. 11. 2009	Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	543

I.**1132****Nordrhein-Westfalen-Zeichen**

RdErl. des Innenministeriums – 12-34.02.02
v. 1.10.2009

1.

Verbände, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen aus Nordrhein-Westfalen äußern regelmäßig den Wunsch, das Landeswappen verwenden oder abbilden zu dürfen, etwa als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu Nordrhein-Westfalen oder der Verbundenheit zum Land Nordrhein-Westfalen oder als Bestandteil von Briefbögen.

Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden, weil das Landeswappen nach seiner historischen und rechtlichen Funktion grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten ist (§§ 1, 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GV. NRW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 – GV. NRW.S. 215 – SGV. NRW. 113 –).

2.

Um dem bestehenden Bedürfnis zu entsprechen, die Verbundenheit mit dem Land Nordrhein-Westfalen durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, erteile ich hiermit gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens folgende allgemeine Genehmigung:

Zur Verwendung durch Jedermann gebe ich das nachfolgend abgebildete „Nordrhein-Westfalen-Zeichen“ unter folgenden Maßgaben frei:

- a) Das Nordrhein-Westfalen-Zeichen darf nicht missbräuchlich verwendet werden (z.B. im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder den Interessen des Landes schaden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten).
- b) Das Nordrhein-Westfalen-Zeichen darf nicht verwendet werden, wenn in dem jeweiligen Zusammenhang der Anschein entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.

Im Falle des Verstoßes gegen die vorgenannten Maßgaben kann die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens im Einzelfall untersagt werden.

3.

Das Nordrhein-Westfalen-Zeichen darf ausschließlich in den Landesfarben (**Anlage:** Abb. 1) oder in Schwarz-Weiß (**Anlage:** Abb. 2) verwendet werden.

4.

Mit diesem RdErl. tritt mein Runderlass v. 17.2.1984 (MBL. NRW. S. 186) zum NRW-Wappenzeichen außer Kraft.

5.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei –.

(Anlage: Abb. 1)



(Anlage: Abb. 2)



2030

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes

VV d. Innenministeriums – 24-1.03.02-101/09 –
v. 10.11.2009

Aufgrund des § 59 des Landesbeamtengesetzes wird zur Ausführung dieser Vorschrift vom Innenministerium bestimmt:

Artikel 1

VV zu § 59 LBG NRW/§ 42 BeamStG

1

Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrechterhalten werden.

1.1

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung des Dienstvorgesetzten ist ein Dienstvergehen (§ 47 BeamStG). Sie stellt einen Verstoß gegen die aus § 42 Abs. 1 BeamStG folgende Pflicht der Beamten dar. Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

2

Ein Beamter macht sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar (vgl. §§ 331 ff. StGB).

3

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.

3.1

Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.2

Die disziplinarischen Mittel des Landesdisziplinargesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesezte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesezte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.3

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamVG).

3.4

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortgeführt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinaranzeige geboten ist.

3.4.1

Hat der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinaranzeige angezeigt, bei der der Beamte mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, der Ruhestandsbeamte

mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.

3.4.2

Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinaranzeige zu erheben.

3.4.3

Die Möglichkeiten des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG sind zu beachten.

4

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Vorteil).

4.1

Ein Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnisses oder Einsetzung als Erbe),
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.

4.2

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamStG ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder – z.B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Dienstvorgesezten erforderlich.

5

„In Bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. „Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesezten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

5.1

Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einem Ruhestandsbeamten oder einem entlassenen Beamten für sein Handeln oder Unterlassen als früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.

5.2

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartun-

gen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

6

Der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

6.1

Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muss er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

7

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

7.1

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

7.2

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

7.3

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.

7.4

Die Zustimmung des Dienstvorgesetzten zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

8

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

8.1

Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen

von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

8.2

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

8.3

Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.

8.4

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

9

Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

9.1

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10

Der Dienstvorgesetzte kann sich bei Verletzung seiner Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen. Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplinalgesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Artikel 2

Die Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 532

2130

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 73-52.09.03 –
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
– 125-4.03.05.02-82835/09 –
v. 12.11.2009

Der Gem. RdErl. v. 19.5.2000 (SMBI. NRW 2130) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Aktenzeichen – 222.2.02.02.02/79-48065/06 –“ durch das Aktenzeichen – 125-4.03.05.02-82835/09 –“ ersetzt.

2.

In I Nr. 1 „Alarmierungsanlagen“ wird Satz 6 „Die Alarmierungsanlage sollte für den Fall eines Stromausfalls über eine Sicherheitsstromversorgungsanlage betrieben werden können, oder es sollte eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.“ durch den Satz „Die Alarmierungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten“ ersetzt.

3.

In I Nr. 1 „Alarmierungsanlagen“ wird Satz 7 gestrichen und durch den Satz „Ferner sollten in Schulgebäuden Anlagen zur Sprachalarmierung vorhanden sein.“ ersetzt.

4.

In I Nr. 3 „Prüfungen“ werden die Wörter „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtung-

gen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 454)“ durch die Wörter „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NRW. 232)“ ersetzt.

5.

In II Nr. 3 in Satz 1 werden die Wörter „tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft und“ gestrichen und das Datum „31.Dezember 2009“ wird durch das Datum „31.Dezember 2014“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2009 S. 533

7129

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 –
v. 5.11.2009

1

Allgemeines

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung von Geruchsbelästigungen unterscheidet sich grundlegend von der anderer Immissionen. So hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern auch von der Geruchsqualität (es riecht nach ...), der Geruchsintensität, der Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab (vgl. Nummer 3.1 und Nummer 5).

Es sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die Richtlinie sinngemäß angewandt werden.

Handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, so kann die Genehmigungsbehörde auf die Ermittlung der Kenngrößen nach Nummer 4 verzichten und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen mit der Einhaltung des Abstandsdiagrammes (Nummer 5.4.7.1 TA Luft) begründen, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles (z. B. besondere topografische Verhältnisse, Geruchsvorbelastung) eine andere Vorgehensweise erfordern. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen kann in derartigen Fällen die Genehmigungsbehörde die Entscheidung auf die Einhaltung der Abstände nach den entsprechenden Richtlinien VDI 3471 (1986) und VDI 3472 (1986) gründen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung werden in dieser Richtlinie in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt. Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die auch die durch andere Anlagen verursachte vorhandene Belastung berücksichtigen.

Die Ermittlung der vorhandenen Belastung hat im Allgemeinen durch olfaktorische Feststellungen im Rahmen von Rasterbegehungen entsprechend Richtlinie VDI 3940 Blatt 1 (2006) oder durch Geruchsausbreitungsrechnung zu erfolgen.

Die Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung erfolgt durch Geruchsausbreitungsrechnung. Sie ist auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 Blatt 1 (2000), des Anhangs 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (Janicke L. und Janicke, U. 2004) durchzuführen. Die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zu-

satzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert zu vergleichen ist.

2

Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen

Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (vgl. Nr. 5 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.5.90 (Gew Arch 1991/8, S. 312)).

Die Schornsteinmindesthöhe ist i.d.R. so zu bemessen, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ (vgl. Nummer 4.5) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,06 überschreitet.¹⁾

In atypischen Fällen können sich unverhältnismäßige Schornsteinhöhen ergeben; in diesen Fällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

3

Beurteilungskriterien

3.1

Immissionswerte

Nach dieser Richtlinie dürfen **nur** deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen beurteilt werden, d.h. solche Geruchsimmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar, d.h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Geruchsimmissionen sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Nummer 4.6) die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden (vgl. Nummer 4).

Tabelle 1:

Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn- /Mischgebiete	Gewerbe- /Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 1 zuzuordnen.

Der Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b (s. Nummer 4.6 dieser Richtlinie).

In der Regel werden Immissionen durch die Geruchsqualität, das Ausmaß durch die Feststellung von Gerüchen ab ihrer Erkennbarkeit und über die Definition der Geruchsstunde sowie die Dauer durch die Ermittlung der Geruchshäufigkeit hinreichend berücksichtigt.

Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nummer 5 für den jeweiligen Einzelfall bestehen.

3.2

Anwendung der Immissionswerte

Die Immissionswerte gelten nur in Verbindung mit den im Folgenden festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Kenngrößen für die Geruchsimmission.

3.3

Erheblichkeit der Immissionsbeiträge

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von

¹ Bei der Berechnung der Schornsteinhöhe findet der Faktor für angenehme Gerüche entsprechend Nummer 5 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Faktoren der Tabelle 4 (Nummer 4.6).

der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nummer 4.5) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanzkriterium). ²⁾

4

Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmission

4.1

Allgemeines

In Tabelle 2 sind die Methoden zur Ermittlung der Geruchsimmission aufgeführt. In beiden Fällen wird die Geruchsimmission durch einen Wert (Kenngröße) gekennzeichnet, der ihre zeitliche Wahrnehmbarkeit oberhalb einer bestimmten Intensität (Erkennungsschwelle) beschreibt.

Die Ausbreitungsrechnung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn auf Grund vorliegender Messungen oder Schätzungen anzunehmen ist, dass die vorhandene Belastung 70 % des anzuwendenden Immissionswertes nach Tabelle 1 unterschreitet oder wenn die Ermittlung der Belastung durch Begehungen als unverhältnismäßig eingeschätzt werden muss. Wird die Ermittlung der vorhandenen Belastung rechnerisch vorgenommen, so sind alle Emittenten von Geruchsstoffen, die das Beurteilungsgebiet beaufschlagen, zu erfassen.

Um in speziellen Fällen auf Emissionen zurückrechnen zu können (nicht zur Bestimmung von Geruchshäufigkeiten), können Fahnenbegehungen nach VDI 3940 Blatt 2 (2006) verwendet werden.

Tabelle 2:

Methoden zur Ermittlung der Geruchsimmission

Methode	Vorhandene Belastung (Nummer 4.4)	Zu erwartende Zusatzbelastung (Nummer 4.5)
Ausbreitungsrechnung Berechnung der Geruchsimmission	möglich, aber Ermittlung der Emissionsdaten mit Hilfe von olfaktometrischen Emissionsmessungen (DIN EN 13725 (2003)) oder auch Fahnenbegehungen (VDI 3940 Blatt 2 (2006)) erforderlich	vorrangig anzuwenden
Rasterbegehung (VDI 3940 Blatt 1 (2006)) Olfaktorische Ermittlung der Geruchsimmission	möglich	nicht möglich

4.2

Ermittlung im Genehmigungsverfahren

Unterschieden werden die Kenngrößen für die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG), die für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermittelt werden. Die vorhandene Belastung ist die von vorhandenen Anlagen ausgehende Geruchsbelastung ohne die zu erwartende Zusatzbelastung, die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird. Die zu erwartende Zusatzbelastung ist nach Nummer 4.5 zu ermitteln.

Die Kenngröße für die Gesamtbelastung ist aus den Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung nach Nummer 4.6 zu bilden.

²⁾ Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen findet der Faktor entsprechend Nummer 5 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Faktoren der Tabelle 4 (Nummer 4.6).

In die Ermittlung des Geruchsstoffstroms sind die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen; bei einer wesentlichen Änderung sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird.

Im Genehmigungsverfahren muss bei der Darstellung der Ergebnisse von Rasterbegehungen der Korrekturfaktor k (vgl. Nummer 4.4.1) berücksichtigt werden, weil die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wegen der Unsicherheiten der Behebungsmethode anderenfalls nicht als statistisch gesichert (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) angesehen werden kann.

4.3

Ermittlung im Überwachungsverfahren

Ermittlungen im Überwachungsverfahren können erforderlich sein für die Entscheidung über eine nachträgliche Anordnung. Eine nachträgliche Anordnung kommt in Betracht, wenn der Vergleich der Kenngröße für die vorhandene Belastung mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 ergibt, dass die Immissionswerte nicht eingehalten sind (auch in dieser Situation ist eine Einzelfallprüfung erforderlich), oder wenn sich in den Fällen der Nummer 5 herausstellt, dass erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Im Überwachungsverfahren können zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für nachträgliche Anordnungen vorliegen, bei der Durchführung von Rasterbegehungen innerhalb der Beurteilungsfläche (Nummer 4.4.3) zusätzliche Messpunkte (Nummer 4.4.6) oder eine höhere Messhäufigkeit (Nummer 4.4.7) gefordert werden. Darüber hinaus kommen zur Verursachernanalyse auch Fahnenbegehungen (VDI 3940 Blatt 2 (2006)) in Betracht (Nummer 4.1). Der Korrekturfaktor k wird in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

4.4

Kenngröße für die vorhandene Belastung

Die Ermittlung der vorhandenen Belastung hat durch Rasterbegehung oder durch Geruchsausbreitungsrechnung zu erfolgen.

4.4.1

Allgemeines

Die Kenngröße für die vorhandene Belastung (IV) ergibt sich aus

$$IV = \frac{k \cdot n_v}{N} \quad (1)$$

Hierbei bedeuten N den Erhebungsumfang ($N = 52$ oder 104) und n_v die Summe der an den vier Eckpunkten der Beurteilungsfläche erhobenen Geruchsstunden (vgl. Nummer 4.4.7).

Der Korrekturfaktor k nach Tabelle 3 wird nur bei Rasterbegehungen verwendet. Er berücksichtigt die unterschiedliche Aussagesicherheit der mit einem Erhebungsumfang $N = 52$ oder 104 ermittelten vorhandenen Belastung. Der Korrekturfaktor k basiert auf einer Hypothesenprüfung unter Anwendung der Binomialverteilung.

Tabelle 3:

Auflistung der Korrekturfaktoren k

Erhebungsumfang N	Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
52	1,7	1,6	1,6
104	1,5	1,3	1,3

Die Ermittlung der vorhandenen Belastung durch Rasterbegehung ist nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem u. a. die Anlagenbeschreibung, das Beurteilungsgebiet, die Beurteilungsflächen, die einzelnen Messpunkte mit Dokumentation (Bild, Text), der Messzeitraum, die Messzeit innerhalb des Tages, der genaue zeitliche Begehungsplan mit Angabe der Prüferinnen / Prüfer, die Namenliste der teilnehmenden Prüferinnen und Prüfer, die Erfassungsmethode zur Bestimmung des Geruchszeitanteils und ggf. die Gründe für die Freistellung von Messungen anzugeben sind.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine abweichenden Festlegungen trifft, erfolgt die Durchführung der Mes-

sungen entsprechend VDI 3940 Blatt 1 (2006).

Der Antragsteller kann von der Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission für die Beurteilungsflächen freigestellt werden, für die durch Abschätzungen z. B. mittels Windrichtungshäufigkeitsverteilung, durch orientierende Begehungen o.ä. festgestellt wird, dass die Kenngröße für die vorhandene Belastung nicht mehr als 50 v.H. des Immissionswertes in Tabelle 1 beträgt.

In diesen Fällen ist in Gleichung (2) in Nummer 4.6 als IV die Hälfte des in Betracht kommenden Immissionswertes nach Tabelle 1 einzusetzen. Außerdem erübrigt sich die Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage das Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.3 erfüllt.

Wenn das Vorhandensein anderer geruchsemitterender Anlagen auszuschließen ist, ist von einer vorhandenen Belastung IV = 0 auszugehen.

Zurückliegende Messungen oder Feststellungen über Immissionen und Emissionen dürfen nur herangezogen werden, wenn sich die für die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet maßgeblichen Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht erheblich verändert haben.

4.4.2

Beurteilungsgebiet

Das Beurteilungsgebiet ist die Summe der Beurteilungsflächen (Nummer 4.4.3), die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der nach Nummer 2 dieser Richtlinie ermittelten Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen.

Bei Anlagen mit diffusen Quellen von Geruchsemissionen mit Austrittshöhen von weniger als 10 m über der Flur ist der Radius so festzulegen, dass der kleinste Abstand vom Rand des Anlagengeländes bis zur äußeren Grenze des Beurteilungsgebietes mindestens 600 m beträgt.

4.4.3

Beurteilungsfläche

Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i. d. R. 250 m beträgt. Eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind, so dass sie mit den Vorgaben nach Satz 1 auch nicht annähernd zutreffend erfasst werden können. Entsprechend ist auch eine Vergrößerung der Beurteilungsfläche zulässig, wenn innerhalb dieser Fläche eine weitgehend homogene Geruchsstoffverteilung gewährleistet ist. Die in dieser Richtlinie festgelegten Immissionswerte (Nummer 3.1) bleiben hiervon unberührt, da deren Ableitung von der Flächengröße unabhängig ist. Das quadratische Gitternetz ist so festzulegen, dass der Emissionsschwerpunkt in der Mitte einer Beurteilungsfläche liegt.

4.4.4

Messhöhe

Die Geruchsimmissionen sind in der Regel etwa in 1,5 – 2,0 m Höhe über der Flur sowie in mehr als 1,5 m seitlichem Abstand von Bauwerken oder anderen Hindernissen zu bestimmen.

4.4.5

Messzeitraum

Der Messzeitraum soll für das Gesamtjahr repräsentativ sein. Er kann in der Regel ein halbes Jahr betragen; eine Verkürzung auf drei Monate ist nur in besonderen Fällen zulässig. Die Repräsentativität ist entsprechend VDI 3940 Blatt 1 (2006) zu belegen.

Die Messungen sind repräsentativ auf die 24 Stunden des Tages zu verteilen. Sie können sich auch an der Betriebszeit der Emittenten orientieren, die für die vorhandene Belastung maßgeblich sind. Die ermittelten Zahlen der Geruchsstunden sind in diesem Fall mit einem Faktor zu korrigieren, der das Verhältnis von Betriebszeit zu Gesamtzeit berücksichtigt.

4.4.6

Messpunkte

Die Messpunkte sind möglichst nahe an den Schnittpunkten des quadratischen Gitternetzes festzulegen, das dem Beurteilungsgebiet zu Grunde liegt. Bei Abweichungen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse ist der nächst benachbarte Punkt auszuwählen. Bei Flächenquellen sind die Messpunkte außerhalb der Quellen festzulegen.

Grundsätzlich brauchen Messpunkte nur in den Bereichen der Umgebung der Anlage festgelegt zu werden, in denen die Geruchsimmission für die Entscheidung relevant ist. Dies sind insbesondere Gebiete, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Messpunkte sind daher z. B. nicht erforderlich in Waldgebieten und auf zusammenhängenden landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen.

4.4.7

Messverfahren und Messhäufigkeit

Jeder Eckpunkt der Beurteilungsfläche ist im Messzeitraum je nach geforderter Aussagesicherheit (vgl. Nummer 4.4.1) 13 oder 26 mal durch Prüferinnen oder Prüfer zu begehen. Diese Begehungen sollten in zeitlich annähernd gleichen Abständen über den Messzeitraum verteilt sein. Bei einem Messzeitraum von einem halben Jahr ist jeder Eckpunkt 13 oder 26 mal, bei einem Messzeitraum von einem ganzen Jahr 26 mal zu begehen.

Aus den Ergebnissen, die an den 4 Eckpunkten einer Beurteilungsfläche ermittelt wurden, ist durch Addition die Zahl der Geruchsstunden n_v für die Beurteilungsfläche zu bestimmen. Die Begehung der Messpunkte ist in ihrer Reihenfolge so festzulegen, dass benachbarte Messpunkte an unterschiedlichen Tagen begangen werden. Dies stellt sicher, dass bei der räumlich gleitenden Auswertung für jede Beurteilungsfläche und Messperiode jeweils vier unterschiedliche Messtage in die Kenngrößenmittlung eingehen.

Die für jede einzelne Begehung einzusetzenden Prüferinnen und Prüfer sind aus einem festen Pool auszuwählen. Über den gesamten Messzeitraum sind mindestens 10 Prüferinnen und Prüfer annähernd gleich verteilt einzusetzen. Der Einsatz der einzelnen Prüferinnen und Prüfer ist nicht systematisch auf einzelne Wochentage und einzelne Messpunkte (Messtouren) zu beschränken.

Die individuelle Geruchsempfindlichkeit der Prüferinnen und Prüfer ist vorab zu testen. Die Ergebnisse dieses Eignungstests sind entsprechend Anhang B darzustellen. Bei der olfaktometrischen Ermittlung der Emissionen als Eingangsgröße für die Ausbreitungsrechnung müssen die Anforderungen der DIN EN 13725 (2003) in Verbindung mit Anhang C dieser Richtlinie und die Anforderungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) an Messstellen für Geruchserhebungen im Rahmen der Bekanntgabe nach § 26 BImSchG beachtet werden. Im Übrigen sollen nur Messstellen i. S. d. § 26 BImSchG mit der Durchführung der olfaktorischen Erhebung der vorhandenen Belastung beauftragt werden, die für diesen Bereich bekannt gegeben sind.

Auf die differenzierte Erfassung von Geruchsintensitäten während des Messzeitintervalls ist zu verzichten. Bei der Anwendung der Immissionswerte dieser Richtlinie sind in jedem Fall alle anlagenbezogenen Geruchsimmissionen ab ihrer Erkennbarkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Grundsätze der Richtlinie VDI 3940 Blatt 1 (2006) zu beachten.

Die vorhandene Geruchsimmission muss durch eine Aufenthaltzeit von 10 Minuten an jedem Messpunkt (Messzeitintervall) erfasst werden. Werden während des Messzeitintervalls in mindestens 10 % der Zeit (Geruchszeitanteil) Geruchsimmissionen der vorbezeichneten Art erkannt, ist dieses Messzeitintervall als „Geruchsstunde“ zu zählen. Die Geruchswahrnehmungen sind gemäß dem Datenaufnahmebogen nach Anhang A dieser Richtlinie festzuhalten.

4.5

Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung

Die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung ist entsprechend Nummer 1 mit dem in Anhang 3 der TA

Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der speziellen Anpassung für Geruch (Janicke, L. und Janicke, U. 2004) zu ermitteln.

Die Festlegung der Seitenlänge der Beurteilungsflächen erfolgt gemäß Nummer 4.4.3. Bei der Festlegung der horizontalen Maschenweite des Rechengebietes sind die Vorgaben der TA Luft Anhang 3, Nr. 7 zu beachten. Demnach ist es i. d. R. erforderlich, die horizontale Maschenweite so zu bemessen, dass sie die Schornsteinbauhöhe nicht überschreitet.

Im Allgemeinen ist das Rechengebiet identisch mit dem Beurteilungsgebiet nach Nummer 4.4.2. Bei besonderen Geländebedingungen kann es jedoch erforderlich sein, das Rechengebiet größer als in Nummer 4.4.2 beschrieben zu wählen.

4.6

Auswertung

Im Beurteilungsgebiet ist für jede Beurteilungsfläche die Kenngröße IV für die vorhandene Belastung aus den Ergebnissen der Rasterbegehungen oder der Ausbreitungsrechnung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ ist entsprechend Nummer 4.5 zu verfahren.

Die Kenngröße der Gesamtbelastung IG ergibt sich aus der Addition der Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung entsprechend

$$IG = IV + IZ \quad (2)$$

Werden sowohl die vorhandene Belastung als auch die zu erwartende Zusatzbelastung über Ausbreitungsrechnung ermittelt, so ist die Gesamtbelastung i. d. R. in einem Rechengang zu bestimmen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belastungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Auf Nummer 5 wird verwiesen.

Für die Berechnung der belastungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \cdot f_{\text{gesamt}} \quad (3)$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{\text{gesamt}} = (1 / (H_1 + H_2 + \dots + H_n)) \cdot (H_1 \cdot f_1 + H_2 \cdot f_2 + \dots + H_n \cdot f_n) \quad (4)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4

und

$$H_1 = r_1,$$

$$H_2 = \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

r die Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

r_1 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

r_2 die Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

r_3 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

r_4 die Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

f_1 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

f_2 der Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

f_3 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

f_4 der Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind Tabelle 4 zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in Tabelle 4 enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Tabelle 4:

Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Für die Berechnung der Kenngrößen der Gesamtbelastung IG bzw. IG_b sind die Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung mit 3 Stellen nach dem Komma zu verwenden.

Zum Vergleich der Kenngrößen der Gesamtbelastung IG bzw. IG_b mit dem Immissionswert (Tabelle 1) für das jeweilige Gebiet sind sie auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

5

Beurteilung im Einzelfall

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach dieser Richtlinie zu ermittelnden Kenngrößen mit den in Tabelle 1 festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend, wenn

a) auf einzelnen Beurteilungsflächen in besonderem Maße Geruchsimmissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich oder anderen nicht nach Nummer 3.1 Abs. 1 zu erfassenden Quellen auftreten

oder

b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Hedonik und Intensität der Geruchswirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse

– trotz Einhaltung der Immissionswerte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (z.B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche) oder

– trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten ist (z.B. bei Vorliegen eindeutig angenehmer Gerüche).

In derartigen Fällen ist zu ermitteln, welche Geruchsimmissionen insgesamt auftreten können und welchen Anteil daran der Betrieb von Anlagen verursacht, die nach Nummer 3.1 Abs. 1 zu betrachten sind. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Geruchsimmissionen als erheblich anzusehen sind und ob die Anlagen hierzu relevant beitragen.

Im Falle hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche besteht die Möglichkeit, deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 zu wichten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde. Zur Feststellung eindeutig angenehmer Anlagengerüche ist die Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen – Methode der Polaritätenprofile – anzuwenden.

Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Dabei sind – unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) – insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

– der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,

- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z.B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigte oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

6

Anhänge, Anlagen, Muster

- Anhang A: Datenaufnahmebogen für Geruchsbegehungen
- Anhang B: Angaben zur Eignung der Prüferinnen und Prüfer und zur Laboreignung für Olfaktometrie und Begehung (incl. Tabellen 1, 2 und 3)
- Anhang C: Anforderungen an das olfaktometrische Messverfahren zur Ermittlung von Geruchsemissionen
- Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL
- Anlage 1 zu den Auslegungshinweisen
- Anlage 2 zu den Auslegungshinweisen

Die o.g. Anhänge, die Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL sowie die Anlagen sind unter <http://www.lanuv.nrw.de/luft/gerueche/bewertung.htm> abrufbar. Dort befindet sich ergänzend auch die ungekürzte Fassung der Geruchsimmissions-Richtlinie.

7

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 534

750

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 421-11-60 – v. 20.10.2009

Für die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs werden folgenden Bestimmungen erlassen:

1

Ziel der Ausbildung

1.1

Die Ausbildung hat zum Ziel,

- Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse,
- Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse

zu vermitteln, um sie dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten. Sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Berg- oder Markscheidefach als Berg- oder Bergvermessungsreferendar.

1.2

Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen sollen Beflissene Gelegenheit erhalten,

- a) sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennen zu lernen,
- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennen zu lernen und
- e) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

Beflissenen des Markscheidefachs sollen darüber hinaus Gelegenheit erhalten, sich mit den markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen und den Aufgabenbereich einer Markscheiderie kennen zu lernen.

2

Zuständige Behörde, Ausbildungsbetriebe

2.1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Ausbildung und der damit verbundenen weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen –.

2.2

Die Ausbildung erfolgt in Bergbaubetrieben oder Ingenieurbüros (Ausbildungsbetriebe). Die Ausbildungsbetriebe wirken bei der Überwachung der Ausbildung mit. Sie teilen der die Ausbildung überwachenden Behörde mit, wenn Führung und Leistung des Beflissenen nicht den Anforderungen der Ausbildung genügen.

2.3

Wird ein Ausbildungsabschnitt in einem Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb von Nordrhein-Westfalen abgeleistet, so wird dies der für diesen Betrieb zuständigen Bergbehörde mitgeteilt. Sie wirkt in diesem Fall ebenfalls an der Überwachung der Ausbildung mit (mitwirkende Behörde).

3

Annahmeveraussetzungen

Als Beflissener wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist und
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

4

Bewerbung und Annahme

4.1

Die Bewerbung um Annahme als Beflissener ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis nach Nr. 1 Buchst. a und
- c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV vom 31. Juli 1991, BGBl. I S. 1751, in der jeweils gültigen Fassung) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.

4.2

Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so wird er bei der zuständigen Behörde in das dortige Verzeichnis der Beflissenen aufgenommen und ihm dies schriftlich mitgeteilt.

4.3

Durch die Annahme in das Verzeichnis der Beflissenen wird zwischen dem Beflissenen und der zuständigen Behörde kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begrün-

det; er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

5

Ablauf der Ausbildung

5.1

Der Beflissene bewirbt sich eigenständig bei den infrage kommenden Ausbildungsbetrieben.

5.2

Der Beflissene teilt der zuständigen Behörde unter Vorlage der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs die beabsichtigte Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung in dem gewünschten Betrieb mit. Die zuständige Behörde entscheidet, ob die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb den Zielen der Ausbildung entspricht und die abzuleistenden Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden können. Sie teilt dies dem Beflissenen schriftlich mit.

5.3

Liegt der gewählte Ausbildungsbetrieb im Ausland, so erhält der Beflissene Mitteilung darüber, ob entsprechend Nr. 7 eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

6

Dauer und Einteilung der Ausbildung

6.1

Die Ausbildung umfasst 120 Schichten. Sie ist unterteilt in

- a) die Grundausbildung (80 Schichten) und
- b) die weiterführende Ausbildung (40 Schichten).

6.2

Grundausbildung

6.2.1

Während der Grundausbildung sollen Beflissene mindestens zwei Bergbauzweige kennen lernen. Die Grundausbildung kann in mehreren Einzelabschnitten zu mindestens 20 Schichten Dauer durchgeführt werden. Es wird empfohlen, 40 Schichten möglichst ungeteilt vor dem Studium abzuleisten. Der Beflissene des Markscheidefachs hat während der Grundausbildung mindestens 30 markscheiderische Schichten abzuleisten.

6.2.2

Mindestens 40 Schichten der Grundausbildung sind in einem untertägigen Betrieb abzuleisten.

6.2.3

Während der Grundausbildung ist eine Probegrubenfahrt (Nr. 10.3) abzulegen.

6.3

Weiterführende Ausbildung

6.3.1

Der Ausbildungsabschnitt der weiterführenden Ausbildung kann in 2 Einzelabschnitten von mindestens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

6.3.2

Während der weiterführenden Ausbildung sollen

- Bergbaubeflissene
- a) in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den sie in der Grundausbildung noch nicht kennen gelernt haben,
- b) Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,
- c) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,
- d) Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z. B. Betriebsüberwachung, Genehmigungsplanung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen,
- Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung kennen lernen,
- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung unter Verwendung von CAD- und Geoinformationssystemen teilnehmen,
- c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,
- d) Kenntnisse in den Gebieten der Bergschadensbearbeitung, Lagerstättenbearbeitung und Betriebsplanverfahren erwerben und
- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen.

7

Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden, wenn die Tätigkeit mit den Zielen der Beflissenausbildung vereinbar ist. Nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts hat der Beflissene die gemäß Nrn. 10.1, 10.2 und ggf. 10.4 erforderlichen Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Probegrubenfahrt kann nicht in einem ausländischen Betrieb durchgeführt werden.

8

Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

8.1

Belehrungsschichten

Belehrungsschichten dienen der Einführung in den Betrieb sowie dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergbaubetriebes, auf dem der Beflissene angelegt ist, oder den Mitwirkungen bei lehrreichen Einzelarbeiten. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und des jeweiligen Ausbildungsbetriebs.

8.2

Sonstige Unterweisungen

Nehmen Beflissene an Übungen und Vorträgen teil, die von einer Behörde oder dem Ausbildungsbetrieb im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, so wird bei entsprechendem Nachweis die Teilnahme als Belehrungsschicht angerechnet.

9

Regelungen für Sonderfälle

9.1

Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Fachs in den Studiengang mit dem Schwerpunkt Bergbau oder Markscheidewesen wechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis – soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar – auf die Ausbildung angerechnet werden. Art und Umfang der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt, wobei eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten im untertägigen Betrieb unerlässlich ist.

9.2

Schichten vor der Annahme als Beflissener

Beflissenen, die vor der Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann die zuständige Behörde diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnitts entspricht.

10

Zusätzliche Anforderungen

10.1**Schichtentagebuch****10.1.1**

Beflissene haben während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch zu führen, in dem Datum, Zahl der Arbeits- und Belehrungsschichten, Art und Ort der Beschäftigung sowie ggf. Bemerkungen einzutragen sind.

10.1.2

Nach Ablauf jeden Monats ist das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3

Das Schichtentagebuch ist der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

10.2**Berichtsheft****10.2.1**

Der Beflissene hat während der gesamten Ausbildung ein Berichtsheft zu führen:

10.2.2

In dem Berichtsheft sind unter Angabe des Ausbildungsbetriebs und -zeitraums wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die Beflissene an ihrer Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennen gelernt haben. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was Beflissene während ihrer Ausbildung beobachtet und welchen Lernerfolg sie erzielt haben.

10.2.3

Das Berichtsheft ist wöchentlich dem jeweils im Betrieb für die Ausbildung Verantwortlichen zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.2.4

Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde vorzulegen. Sie prüft und beurteilt den Bericht.

10.3**Probegrubenfahrt****10.3.1**

Als Abschluss der Grundausbildung wird eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Die Probegrubenfahrt erfolgt in Gegenwart eines Angehörigen des bergtechnischen Dienstes der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde sowie eines Vertreters des Ausbildungsbetriebs. Hierbei haben Beflissene nachzuweisen, dass sie die nötigen allgemeinen Kenntnisse in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, vom Bergwerksbetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und im Markscheidefach zusätzlich vom Risswesen besitzen.

10.3.2

Beflissene haben sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Grundausbildung bei der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde zur Probegrubenfahrt anzumelden.

10.3.3

Die Probegrubenfahrt ist durch den begleitenden Angehörigen der Behörde nach Nr. 12 zu beurteilen und das Ergebnis dem Beflissenen mitzuteilen.

10.3.4

Eine den Anforderungen nach Nr. 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt, die nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 20 nicht unterschreiten und 40 nicht überschreiten.

10.3.5

Wird die Probegrubenfahrt auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist der Beflissene im Verzeichnis (Nr. 4.2) zu streichen.

10.4**Schriftliche Arbeit****10.4.1**

Während der weiterführenden Ausbildung haben Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird von der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde auf Antrag des Beflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche der Beflissenen berücksichtigt werden.

10.4.2

Die schriftliche Arbeit ist vier Wochen nach Aufgabenstellung bei der Behörde, die das Thema nach Nr. 10.4.1 festgelegt hat, abzugeben und wird von dort beurteilt.

10.4.3

Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit, die nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden.

10.4.4

Wird die schriftliche Arbeit im Wiederholungsfall nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Beflissene wird im Verzeichnis (Nr. 4.2) gestrichen.

11**Schichtenversäumnisse**

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die von dem Beflissenen nicht zu vertreten sind (z.B. bei Unfall, Krankheit), können von der zuständigen Behörde unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 5 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12**Beurteilung**

Die Beurteilungen der schriftlichen Arbeit, des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

Die Einzelleistungen sind wie folgt zu beurteilen:

sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Den Zielen der Ausbildung ist nicht entsprochen, wenn eine Beurteilung mit mangelhaft oder ungenügend erfolgt.

13**Abschlussbescheinigung**

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt die zuständige Behörde hierüber eine Abschlussbescheinigung. In die Abschlussbescheinigung sind die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte, die jeweiligen Ausbildungsbetriebe, das Thema und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sowie die Bewertungen des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt aufzunehmen.

14**Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen****14.1**

Beflissene werden aus dem Verzeichnis der Beflissenen gestrichen werden, wenn

a) dies von dem Beflissenen beantragt wird,

- b) die Probegrubenfahrt nach Nr. 10.3 oder die schriftliche Arbeit nach 10.4 als nicht bestanden gilt,
- c) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass der Beflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
- d) die Leistungen oder das Verhalten des Beflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen oder eine von der Zielstellung nach 1.1 abweichende Studienrichtung angestrebt wird.

14.2

Vor der Streichung ist dem Beflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3

Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Beflissene aus der Ausbildung aus.

15

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach den Nrn. 6 bis 11 zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16

Übergangsregelung

Beflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in der Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde bestimmt.

17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten die

Bestimmungen über die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6.5.1970 (MBL NRW. S. 921) und die

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener (RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 31.10.1992 (MBL NRW. S. 1753) außer Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 538

9210

Richtlinien

für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr

III.6 –21-03/7.2.2 –
v. 30.10.2009

Für die Anerkennung von Sehteststellen nach § 67 FeV sind die Fahrerlaubnisbehörden zuständig (§ 2 Nummer 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der FeV vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615). Die Anerkennung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1

Zuverlässigkeit

Im Rahmen der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des verantwortlichen Leiters der Sehteststelle nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 FeV ist die Beibringung eines Führungszeugnisses erforderlich.

2

Personelle Ausstattung

2.1

Die nach § 67 Absatz 2 Nummer 2 FeV vorgeschriebene ärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests kann nur von einer Ärztin oder einem Arzt für Augenheilkunde oder einer im § 67 Absatz 5 Nummer 2 und 3 FeV genannten Person gewährleistet werden. Die Bestimmung der ärztlichen Aufsicht obliegt der Fahrerlaubnisbehörde. Die aufsichtführende Person hat eine Erklärung abzugeben, dass festgestellte Beanstandungen und die eventuelle Beendigung der Aufsichtstätigkeit unmittelbar der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

2.2

Der Sehtest darf nur von Personen durchgeführt werden, die einen Nachweis darüber erbracht haben, dass sie das Sehtestgerät einwandfrei bedienen, den Sehtest sachgerecht durchführen, die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können und mit den sonstigen Bestimmungen über den Sehtest vertraut sind. Einzuhaltende Details regelt die Arbeitsanweisung für Sehtester (Anlage 1).

3

Räumliche Ausstattung

3.1

Die räumliche Ausgestaltung der Sehteststellen muss gewährleisten, dass der Sehtest nicht in Anwesenheit unbeteiligter Personen vorgenommen werden kann.

3.2

Sehtests dürfen nur in den im Anerkennungsbescheid benannten und zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

4

Sachliche Ausstattung

4.1

Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die im Genehmigungsverfahren genannt worden sind und der DIN-Norm 58220 Teil 6 neuste Fassung entsprechen. Die verwendeten Sehtestgeräte müssen eine zuverlässige Sehschärfebestimmung und eine Umrechnung in Visuswerte von 0,7 und 1,0 ermöglichen. Die Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers sind einzuhalten und zu dokumentieren. Die Unterlagen hierüber sind zwei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten.

5

Sehtestbescheinigungen

5.1

Die Sehtestbescheinigung nach § 12 Absatz 3 FeV, Muster abgedruckt in VkB1. 2005 S. 140 Nr. 47, ist fortlaufend zu nummerieren.

5.2

Die Sehtestbescheinigungen müssen neben dem Aktenzeichen der Anerkennungsbehörde auch die Seriennummer des Sehtestgerätes enthalten.

6

Aufsicht über die Sehteststellen

6.1

Die Aufsicht über die Sehteststellen wird von den Fahrerlaubnisbehörden ausgeübt. In den Fällen des § 67 Absatz 1 und 3 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Sollten sich bei der Vorlage der Sehtestergebnisse Auffälligkeiten ergeben, entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde, ob eine gezielte Überprüfung der Sehteststelle angebracht ist. Das Gleiche gilt, wenn sonstige Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung der Sehtests auftreten.

Die entsprechenden Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen können zusammen mit den Gebühren für den eigenen Verwaltungskostenaufwand der Aufsichtsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geltend gemacht werden; Gebühren-Nummer 214.2 der Anlage zu § 1 GebOSt ist entsprechend anzuwenden.

6.2

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen ist die Anerkennung einer Sehteststelle daher u. a. mit folgenden Auflagen zu verbinden:

Über die eingesetzten Sehtester hat die ärztliche Aufsicht eine Bescheinigung zu erstellen, aus der sich ergibt, dass die betreffenden Personen

- das Gerät einwandfrei bedienen,
- den Sehtest sachgerecht durchführen,
- die Sehtestbescheinigung ordnungsgemäß ausfüllen können sowie
- mit den sonstigen mit dem Sehtest zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungen und der Arbeitsanweisung (**Anlage 1**) vertraut sind.

Die Bescheinigung über die fachliche Eignung zur Durchführung von Sehtests nach § 67 FeV (Muster gem. **Anlage 2**) ist bei der Sehteststelle aufzubewahren.

6.3

Die Sehteststelle hat Veränderungen in der ärztlichen Aufsicht unverzüglich anzuzeigen.

6.4

Eine technische Überprüfung der Geräte auf einwandfreie Funktion hat regelmäßig zu erfolgen. Die Überprüfungsabstände dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Unabhängig davon hat sich die Ärztin oder der Arzt mindestens jährlich von der einwandfreien Funktion der Sehtestgeräte zu überzeugen und dies zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind bei den Sehteststellen aufzubewahren.

6.5

Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben, ist dort zwei Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind so aufzubewahren, dass Kenntnisnahme durch Unbefugte oder sonstiger Missbrauch ausgeschlossen sind.

6.6

Werden von der aufsichtführenden Person Mängel festgestellt, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung des Sehtests nicht mehr gewährleistet ist, dürfen weitere Sehtestungen erst durchgeführt werden, wenn die Mängel behoben sind. Von der Feststellung und der Behebung der Mängel ist die Fahrerlaubnisbehörde umgehend zu unterrichten.

6.7

Änderungen in der räumlichen Unterbringung der Sehteststelle sind der Fahrerlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.8

Die Anerkennung ist auf längstens drei Jahre zu erteilen. Sie ist zu verlängern, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen.

6.9

In den Fällen des § 67 Absatz 4 FeV ist wie folgt zu verfahren:

Gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 FeV gelten die Augenoptikerbetriebe als amtlich anerkannt. Bei der Überprüfung dieser Betriebe als Sehteststelle gelten folgende Sonderregelungen:

6.9.1

Der Sehtest ist von einer Meisterin oder einem Meister des Optikerhandwerks, ersatzweise mindestens durch eine Gesellin oder einen Gesellen des Optikerhandwerks, durchzuführen.

6.9.2

Die Einrichtung einer Sehteststelle bei einem Augenoptikerbetrieb ist vom Augenoptikerverband des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 Nummer 2 FeV zu überprüfen; ebenso die räumliche und sachliche Ausstattung. Er stellt auch fest, dass eine qualifizierte Person die Sehtestung durchführt.

6.9.3

Für die Sehtestbescheinigung gilt Nummer 5 entsprechend.

6.9.4

Nach der Prüfung durch den Augenoptikerverband des Landes Nordrhein-Westfalen wird die zuständige Fahrerlaubnisbehörde hierüber zeitnah informiert. Der Augenoptikerbetrieb wird in die Liste der Sehteststellen des jeweiligen Kreises aufgenommen.

6.9.5

Stellt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde Auffälligkeiten fest, erhält der Augenoptikerverband des Landes Nordrhein-Westfalen eine Mitteilung.

7

Allgemeines

Die Augenoptikerinnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Augenoptikerbetriebe stichprobenweise oder in besonderen Fällen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus, der einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte, zu überprüfen.

Für die amtliche Anerkennung, Änderung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf sowie für Überprüfungen einer Sehteststelle wird gegenüber der anerkannten Stelle eine Gebühr nach der GebOST festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebühren-Nummer 214.2 der Anlage zu § 1 GebOST.

Für die Sehtests ist gegenüber den Probanden eine Gebühr nach Gebühren-Nummer 403 der Anlage zu § 1 GebOST zu erheben.

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. Januar 1989 (SMBL. NRW. 9210) wird hiermit aufgehoben.

Die Anlagen 1 und 2 werden nur in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes Nordrhein-Westfalen wiedergegeben.

– MBl. NRW. 2009 S. 541

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Türkei
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.49-7/09
v. 10.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Firat SÜNEL am 22.10.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kivanc, am 13.10.2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 542

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Republik Türkei
in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.49-6/09
v. 10.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Mustafa Kemal BASA am 12.10.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk

umfasst den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kemal DEMIRCILER, am 24.1.2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 542

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Portugiesischen Republik in Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-03.11-1/09
v. 10.11.2009

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. Antonio José ALVES DE CARVALHO am 28.9.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk wurde um das Land Bremen, das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Harburg, Lüneburg, Lüchow-Danzenberg, Uelzen und Celle, und die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen verringert. Dieser Teil des Konsularbezirkes soll dem neu errichteten Vizekonsulat in Osnabrück zugeschlagen werden.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr das Land Hamburg, die Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Harburg, Lüneburg, Lüchow-Danzenberg, Uelzen und Celle im Bundesland Niedersachsen, sowie das Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Machado Vieira, am 16.11.2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2009 S. 543

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2-02.64-1/02
v. 10.11.2009

Das Herrn Joachim Krumhoff am 8. Juni 1988 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Niger in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 20. August 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger in Hamburg ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2009 S. 543

III.

Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12-35.09.13
v. 12.11.2009

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Gero Karthaus hat sein Mandat mit Ablauf des 11. November 2009 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 12. November 2009

Frau Helen Weidenhaupt
Allensteiner Straße 10
52249 Eschweiler

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl. NRW. S. 727) und vom 12.4.2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2009 S. 543

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569